

ERASMUS-Plus-Mobilität für Mitarbeiter*innen und Lehrende: Förderung

Es werden die Fahrt- und Aufenthaltskosten bis zu einem EU-Höchstsatz (Länderpauschale) erstattet.

Fahrtkosten:

Entfernungen werden mit Hilfe dieses Entfernungsrechners ermittelt (abrufbar unter: <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/resources-and-tools/distance-calculator>). Die Fahrtkosten werden nach Pauschalen (ggf. mit Aufschlag für nachhaltiges Reisen) erstattet. Diese sind [hier](#) einsehbar.

Falls die Stückkosten für die Fahrt weniger als 70 % der realen Reisekosten decken, können reale Reisekosten anteilig im Umfang von bis zu 80 % gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass die Stückkosten weniger als 70 % der realen Reisekosten decken. Notwendig sind: eine Begründung und der Nachweis mit Belegen der*des entsendeten Person, sowie eine Genehmigung durch den DAAD.

Zusätzliche Förderung von Reisetagen: Aufenthalte aller Mitarbeiter*innen können mit zusätzlichen Reisetagen gefördert werden. Dies bedeutet, dass das Erasmus-Stipendium für eine bestimmte Anzahl von Tagen zusätzlich vergeben wird. Mitarbeiter*innen, die nicht nachhaltig reisen (z. B. Flugzeug), können bis zu zwei zusätzliche Reisetage gefördert bekommen. Mitarbeiter*innen, die nachhaltig reisen, können bis zu sechs Reisetage geltend machen, siehe nachfolgend. Da die Höhe des Stipendiums die realen Ausgaben möglichst nicht übersteigen soll (Pflicht zur Versteuerung nach Reisekostenrechnung) wird in der Regel auf diese Förderung verzichtet.

Es gibt die Möglichkeit, **nachhaltiges Reisen** (siehe [Definition](#) der Europäischen Kommission) mit einem Aufschlag auf die Reisekosten (s. o.) zu fördern. Außerdem können bis zu sechs Reisetage zum geförderten Aufenthalt gezählt werden. Verkehrsmittel: überwiegend emissionsarme Verkehrsmittel wie Bus, Bahn oder Fahrgemeinschaften - Reisen mit dem Schiff können nicht als nachhaltig angesehen werden. Um die Förderung zu erhalten, muss eine ehrenwörtliche Erklärung (siehe nachfolgend) ausgefüllt und unterschrieben werden. Belege über die grüne Reise (z. B. Zugtickets) müssen von der*dem Mitarbeiter*in aufbewahrt und im Falle einer Prüfung vorgelegt werden. Eine Darstellung der Förderhöhe für nachhaltiges Reisen in den verschiedenen Erasmus-Projekten ist [hier](#) einsehbar.

Hinweis: bei einer Entfernung von unter 500 Kilometern nach dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission wird von einem nachhaltigen Reisemittel ausgegangen. Abweichungen sind zu begründen.

In unserer [Information](#) und unserem [Green-Travel-Guide](#) (für Studierende, aber generell interessant) könnten Anregungen gefunden werden.

Alle Mitarbeiter*innen werden über ihre Reisepläne (Transportmittel, zeitliche Länge der Reise) befragt (siehe Abfrage [hier](#) oder im Download-Bereich). Wer nachhaltig reist und entsprechend mehr Reisetage als Förderung beantragt, muss dies in der Abfrage als „Ehrenwörtliche Erklärung“ angeben. Belege über die grüne Reise (z. B. Zugtickets) müssen von der*dem Mitarbeiter*in aufbewahrt und im Falle einer Prüfung vorgelegt werden.

Aufenthaltskosten:

Aufenthaltskosten werden auf der Grundlage von Tagessätzen berechnet. Aus dem Arbeitsprogramm für eine Mobilität sollte hervorgehen, dass an den zu fördernden Tagen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Mobilitätsmaßnahme stattgefunden haben. Maßgeblich ist eine Bescheinigung der Gasthochschule/des Unternehmens mit Angaben zu Beginn und Ende eines Aufenthalts (bei Lehraufenthalt auch Deputat). Die Förderung von Wochenendtagen ist möglich. Die Förderung erfolgt nach Ländergruppen:

Bis zum Projekt Erasmus 2023 (Förderung bis Sommer 2025):

- Ländergruppe 1 (Dänemark, Finnland, Island, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden): bis zum 14. Tag der Aktivität 180 Euro pro Tag, ab dem 15. Tag der Aktivität 126 Euro pro Tag.
- Ländergruppe 2 (Österreich, Belgien, Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Portugal, Spanien): bis zum 14. Tag der Aktivität 160 Euro pro Tag, ab dem 15. Tag der Aktivität 112 Euro pro Tag.
- Ländergruppe 3 Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Nord-Mazedonien, Türkei): bis zum 14. Tag der Aktivität 140 Euro pro Tag, ab dem 15. Tag der Aktivität 98 Euro pro Tag.
- Nicht assoziierte Partnerländer (nur in Einzelfällen und bei verfügbarem Budget ist eine Förderung möglich, wenn die Hochschule einen entsprechenden Vertrag mit uns abschließt): bis zum 14. Tag der Aktivität 180 Euro pro Tag, ab dem 15. Tag der Aktivität 126 Euro pro Tag.

Ab dem Projekt Erasmus 2024 (Förderung ab Sommer 2025):

- Ländergruppe 1 (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden - sowie im Falle von verfügbarem Budget Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan Staat, Färöer-Inseln, Schweiz, Großbritannien): bis zum 14. Tag der Aktivität 180 Euro pro Tag, ab dem 15. Tag der Aktivität 126 Euro pro Tag.
- Ländergruppe 2 (Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern): bis zum 14. Tag der Aktivität 160 Euro pro Tag, ab dem 15. Tag der Aktivität 112 Euro pro Tag.
- Ländergruppe 3 (Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nord-Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn): bis zum 14. Tag der Aktivität 140 Euro pro Tag, ab dem 15. Tag der Aktivität 98 Euro pro Tag.
- Nicht assoziierte Partnerländer (nur in Einzelfällen und bei verfügbarem Budget ist eine Förderung möglich, wenn die Hochschule einen entsprechenden Vertrag mit uns abschließt): bis zum 14. Tag der Aktivität 190 Euro pro Tag, ab dem 15. Tag der Aktivität 133 Euro pro Tag.

Die Förderung in Länder außerhalb der o. g. Erasmus-Programmländer ist nur unter besonderen Bedingungen möglich. Es muss ausreichend Budget vorhanden sein (Prüfung durch das International Office). Darüber hinaus muss bei einem Lehraufenthalt ein Erasmus-Partnerschaftsabkommen mit der Hochschule geschlossen werden. Mit unseren bestehenden Partnerhochschulen der BURG außerhalb Europas ist dies in der Regel nicht möglich.

Abrechnung:

Die Pauschalen werden an die Mitarbeiter*innen ausgezahlt. Nach der Dienstreise muss eine Reisekostenrechnung gemacht werden. Es werden die zulässigen Ausgaben nach dem Bundesreisekostengesetz angesetzt. Als förderfähige Ausgaben zählen Reisekosten (2. Klasse / Economy Class) zuzüglich ÖPNV vor Ort, sowie die Pauschalen des Bundesreisekostengesetzes für Übernachtung und pro Aufenthaltstag. Sollte die Abrechnung ergeben, dass die*der Mitarbeiter*in einen Überschuss aus dem Stipendium erhalten hat (die Ausgaben also geringer sind, als das Stipendium), entsteht ein geldwerter Vorteil. Dieser wird auf Anordnung der Hochschule an die Bezügestelle gemeldet. Von dort erfolgt die Versteuerung. In Bezug auf Fragen zur Versteuerung (z. B. Freigrenzen) liegt die Zuständigkeit beim jeweiligen Finanzamt.